



Satzung





Hessischer Sportakrobatik Verband

Inhalt

§ 1 Name, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck - Aufgaben - Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Strafen/Sanktionen	4
§ 8 Organe des Verbandes.....	4
§ 9 Verbandstag	4
§ 10 Außerordentlicher Verbandstag.....	4
§ 11 Präsidium.....	5
11.1 Geschäftsführendes Präsidium	5
11.2 Erweitertes Präsidium.....	5
11.3 Stabsstelle	5
11.4 Corporate Governance-Beauftragter	5
11.5 Rechtsausschuss	5
11.6 Finanzprüfungsausschuss	5
11.7 Jugendtag.....	6
§ 12 Ausschüsse	6
§ 13 Ordnungen.....	6
§ 14 Bekämpfung des Dopings.....	6
§ 15 Auflösung des HSAV	6
§ 16 Änderung der Satzung	6
§ 17 Gültigkeit.....	6

Mit Verweis auf das generische Maskulinum, wurde die Lesbarkeit der Ordnung Rechnung getragen und auf Genderunterschiede weitgehend verzichtet.



Hessischer Sportakrobatik Verband

§ 1 Name, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Hessischer Sportakrobatik Verband e.V.“, im folgenden HSAV genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in 64319 Pfungstadt.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Aufgaben - Gemeinnützigkeit

Zweck des HSAV ist die Pflege und Förderung der Sportakrobatik im Bundesland Hessen unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit. Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

Zu diesem Zweck veranstaltet der HSAV in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen Wettkämpfe und Turniere zur Ermittlung der Hessischen Meister, Hessischen Vereinsmannschaftsmeisterschaft und beteiligt sich an regionalen und überregionalen Vergleichswettkämpfen. Ihm obliegen die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern (Landeslizenz) und Trainer C, die Schulung der ihm angeschlossenen Sportler, im Breiten- und Leistungssportbereich und die Förderung der Sportakrobatik an den Schulen.

Der HSAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der HSAV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HSAV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HSAV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HSAV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der HSAV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der HSAV ist als Landesverband Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DSAB. Der HSAV ist außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH).

§ 4 Mitgliedschaft

Der HSAV führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder und einen Ehrenpräsidenten.

Ordentliches Mitglied kann jeder dem LSBH angehörende, gemeinnützige Verein sein, der Turnen oder Sportakrobatik betreibt. Werden Leistungen an Mitglieder erbracht, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, muss dies gegen ein Entgelt erfolgen.

Die Beitrittserklärung muss schriftlich an die HSAV Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich der HSAV Geschäftsstelle anzuzeigen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder wegen verbandsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss aus dem HSAV entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen.

Ehrenmitglied/Ehrenpräsident kann jede Person werden, die sich um die Sportakrobatik in Hessen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung wird vom Präsidium oder aus der Mitte der Mitglieder vorgeschlagen und vom Verbandstag beschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verbandstag des HSAV festgesetzt.



Hessischer Sportakrobatik Verband

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag des HSAV. Sie haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des HSAV nach Maßgabe der Ordnungen und Ausschreibungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, die Weisungen und die Beschlüsse des HSAV und seiner Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HSAV nachzukommen. Bleibt ein Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten im Rückstand, so kann er bis zur Erledigung der Angelegenheit durch Beschluss des Präsidiums vom Wettkampfbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 7 Strafen/Sanktionen

Die Modalitäten regelt die Rechtsordnung.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des HSAV sind:
der Verbandstag
das Präsidium
der Rechtsausschuss
der Finanzprüfungsausschuss
der Jugendtag

§ 9 Verbandstag

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und oberstes beschlussfassendes Organ des HSAV. Er tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen. Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium und den Mitgliedern schriftlich eingebracht werden. Einzelheiten über die Tagesordnung, den Sitzungsablauf und die Beschlüsse enthält die Geschäftsordnung.

Der Verbandstag wird durch den Präsidenten oder im Falle der Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 10 der Satzung in Form einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung. Ein so einberufener Verbandstag ist immer beschlussfähig.

Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine nach folgendem Schlüssel geregelt:

*	bis	50 Mitglieder	1 Stimme
*		51 bis 100 Mitglieder	2 Stimmen
*	über	101 Mitglieder	3 Stimmen

Das Stimmrecht des Mitgliedsvereins ist durch einen Bevollmächtigten auszuüben. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 10 Außerordentlicher Verbandstag

Der außerordentliche Verbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn es das Interesse des HSAV erfordert; er muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitgliedsvereine einen begründeten Antrag stellen.

Der außerordentliche Verbandstag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Verbandstag, dessen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Die Einberufung muss mindestens zwei Woche vorher erfolgen und geschieht in derselben Art und Weise wie beim ordentlichen Verbandstag.



Hessischer Sportakrobatik Verband

§ 11 Präsidium

11.1 Geschäftsführendes Präsidium

- **Präsident**
- **Vizepräsident Verwaltung / Geschäftsführer**
- **Vizepräsident Sport**
- **Vizepräsident Lehrwesen**

11.2 Erweitertes Präsidium

- IT Technik
- Kampfrichterobmann
- Jugendleiter

11.3 Stabsstelle

- Öffentlichkeitsreferent

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten Verwaltung und Sport. Die Präsidiumsmitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verein allein. Die Präsidiumsmitglieder Vizepräsident Verwaltung (Geschäftsführer) und Vizepräsident Sport werden in einem überlappenden Rhythmus von 2 Jahren für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Präsidium wird mit Ausnahme des Jugendleiters vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Alle Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus

Der Jugendleiter wird durch den Jugendtag gewählt.

Wählbar für das Präsidium ist jedes volljährige Mitglied eines im HSAV angeschlossenen Vereins. Die Vereinigung von Präsidiumsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Präsidiums aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag einen Vertreter.

Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

11.4 Corporate Governance-Beauftragter

Der Corporate Governance-Beauftragte wird durch den Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er darf nicht aus den Reihen des Präsidiums kommen. Die Aufgaben sind in dem Corporate-Governance-Codex und dessen Verhaltensrichtlinien geregelt.

11.5 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ des HSAV. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Rechtsausschuss wird vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören. Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und oder den Organen des Verbandes, soweit sie die Satzung oder die Ordnungen betreffen und wird nach Maßgabe der Rechtsordnung tätig. Des Weiteren ist ein Ersatzbeisitzer zu wählen. Der Rechtsausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied nach. Scheidet der Vorsitzende aus, so ersetzt ihn der 1. Beisitzer.

11.6 Finanzprüfungsausschuss

Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus zwei Kassenprüfern und einem Vertreter. Diese werden auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Er nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichtet beim Verbandstag darüber. Die Prüfung bezieht sich nur auf die ordnungsgemäße Führung der Belege und Bücher.



Hessischer Sportakrobatik Verband

11.7 Jugendtag

Der Jugendtag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine im HSAV, die sich an der überfachlichen Jugendarbeit engagieren. Der Jugendleiter wird am Jugendtag von den Jugendleitern der Vereine für 4 Jahre gewählt. Dieser ist auf dem Verbandstag zu bestätigen. Die weiteren Aufgaben sind in der DSAB Jugendordnung geregelt.

§ 12 Ausschüsse

Die Aufgaben werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt.
Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein weiteres Amt bekleiden.
Alle Ausschüsse üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 13 Ordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese werden vom Präsidium beschlossen.

§ 14 Bekämpfung des Dopings

Der HSAV nimmt an dem Dopingkontrollsystem für Sportler der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil.

Der HSAV kann der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.

Der HSAV sanktioniert die Sportler oder sonstigen Personen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Regelungen der NADA (NADA-Code) sowie der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden.

Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DSAB sowie §§ 3 (1.8) und 10 (3.3).

Für das Sanktionsverfahren gelten die Verfahrensrichtlinien der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Sportakrobatik Bundes.

Die Zuständigkeit regelt die Ordnung.

§ 15 Auflösung des HSAV

Der Verbandstag kann die Auflösung des HSAV mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DSAB.

§ 16 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 60% der anwesenden Stimmen auf dem Verbandstag geändert werden.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung und ihre Änderungen und sonstigen Beschlüsse treten mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft, sofern der Verbandstag nichts Abweichendes bestimmt.